



STELLUNGNAHME DES AS-BEIRATES

Beschwerde Platzer LKW / Sexistische Plane

Im Mittelpunkt der zahlreichen Beschwerden steht die Abbildung auf der LKW-Rückseite der Firma Platzer Austria-Espana unter dem Motto „bei uns liegen Sie richtig!“. Die Abbildung zeigt eine auf dem Bauch liegende durchsichtig bekleidete Frau, die einerseits die langen Haare mit den Händen auf eine Kopfseite geworfen hat und andererseits die unbedeckten Beine und Füße so angewinkelt hat, dass der Po in die Höhe gereckt ist. Unter dem sehr durchsichtigen Kleidchen ist sie nackt. Die Beschwerden lauten von sexistisch, unangenehm, Objektifizieren der Frau bis zu reiner Blickfang-Werbung. Frauen werden abgewertet und zu Objekt degradiert mit der Zusatzfrage, wieso sollte man sich zu einer Spedition legen.

Es handelt sich um Werbung für einen Unternehmens-Gegenstand der Logistik und um große LKWs, die naturgemäß keine Menschen transportieren. Die Werbung auf der Rückseite des LKW verstoßen klar gegen eine Vielzahl an Verhaltensregeln des Kodex der Werbewirtschaft:

1. GRUNDSÄTZLICHE VERHALTENSREGELN

1.1. ALLGEMEINE WERBEGRUNDSÄTZE

1.1.4. Werbung darf nicht gegen die allgemein anerkannten guten Sitten verstoßen.

1.1.5. Werbung darf nicht die Würde des Menschen verletzen, insbesondere durch entwürdigende oder diskriminierende Darstellungen

1.2. ETHIK UND MORAL

1.2.3. Werbung darf niemanden mittelbar oder unmittelbar diskriminieren oder Diskriminierung fördern. Besonderen Schutz vor Diskriminierung bedürfen dabei die Diversitätskerndimensionen.

b) Geschlecht: Werbung darf niemanden (mittelbar oder unmittelbar) aufgrund seines Geschlechtes diskriminieren. Männer und Frauen sind stets als vollkommen gleichwertig zu betrachten und zu behandeln.

2. SPEZIELLE VERHALTENSREGELN

2.1. GESCHLECHTERDISKRIMINIERENDE WERBUNG (sexistische Werbung):

2.1.1. Werbung darf nicht aufgrund des Geschlechts diskriminieren.

Wesentlich dabei ist die Betrachtung der Werbemaßnahme im Gesamtkontext. Zu berücksichtigen sind insbesondere die verwendete Bild-Text-Sprache, Darstellungsweise (Ästhetik, künstlerische Gestaltungselemente), Zielgruppenausrichtung und damit einhergehend, in welchem Umfeld die Werbemaßnahme platziert ist.

2.1.3. die Gleichwertigkeit der Geschlechter in Frage gestellt wird;

2.1.6. sexualisierte Darstellungsweisen ohne direkten inhaltlichen Zusammenhang zum beworbenen Produkt verwendet werden. Wesentlich ist dabei die Betrachtung im Gesamtkontext.

Darüber hinaus ist die LKW-Flotte der Firma Platzer auf der Website abgebildet und zeigt, dass auch das Fahrerhaus jedes LKWs die Abbildung eines sich extatisch gerierenden Frauen-

Oberkörpers (Kopf und langer nach hinten gebogener Hals) trägt. Es handelt sich beim Werbeauftritt dieses Unternehmens um klare Blickfang-Werbung, die nichts mit dem Unternehmens-Gegenstand zu tun hat und einzig und allein die „alte“ Trucker-Fantasie nach außen in den öffentlichen Raum bedient. Ein sofortiger Stopp für alle, dieses Klischee bedienenden, Abbildungen ist empfohlen.

Das Unternehmen Platzer hat zugesichert, dass das beanstandete Sujet (siehe unterhalb Stoppentscheidung) kontinuierlich gewechselt wird und somit bis spätestens 2025 der letzte Sattelanhänger umgeändert wird. Zu berücksichtigen ist, dass diese Sattelanhänger in ganz Europa unterwegs sind und somit ein Gesamtsujetwechsel aus logistischen Gründen dieser Langfristigkeit bedarf. Anzumerken ist, dass in den vergangenen Jahren, das beanstandete Sujet laufend getauscht wurde d.h. von mehreren Sattelanhängern bereits entfernt wurde. Die weitere Beobachtung durch allfällige Beschwerden bis 2025 behält sich der Österreichische Werberat vor.

Entscheidung:

Der Österreichische Werberat spricht im Falle der beanstandeten Werbemaßnahme des Unternehmens Platzer die **Aufforderung zum sofortigen Stopp der Kampagne bzw. sofortigen Sujetwechsel** aus.

Begründung:

Die eindeutige Mehrheit der Werberäte und Werberätinnen sprechen sich für die Aufforderung zum sofortigen Stopp der Kampagne bzw. sofortigen Sujetwechsel aus, da die abgebildete Frau ausschließlich als Blickfang eingesetzt wird, in herabwürdigender Weise dargestellt ist und in keinem Zusammenhang mit dem beworbenen Produkt steht.

Insbesondere durch die Verbindung mit dem Schriftzug „bei uns liegen sie richtig“ wird die Frau auf eine reine Körperlichkeit reduziert, was eindeutig sexuell zu interpretieren ist und somit gegen die Richtlinien des Ethik-Kodex verstößt.

Die Werberäte und Werberätinnen sehen einen Verstoß gegen die nachfolgenden Punkte des Ethik-Kodex der Österreichischen Werbewirtschaft:

2.1 Geschlechterdiskriminierende Werbung

2.1.1. Geschlechterdiskriminierende Werbung (sexistische Werbung) liegt insbesondere vor, wenn,

d) die Person in rein sexualisierter Funktion als Blickfang dargestellt wird, insbesondere dürfen keine bildlichen Darstellungen von nackten weiblichen oder männlichen Körpern ohne direkten inhaltlichen Zusammenhang zum beworbenen Produkt verwendet werden.

a) Frauen oder Männer auf abwertende Weise dargestellt werden;

e) eine entwürdigende Darstellung von Sexualität vorliegt oder die Person auf ihre Sexualität reduziert wird;

b) die Gleichwertigkeit der Geschlechter in Frage gestellt wird; und

1.1. Allgemeine Werbegrundsätze

5. Werbung darf nicht die Würde des Menschen verletzen, insbesondere durch eine entwürdigende Darstellung von Sexualität oder anderweitig diskriminierende Darstellungen.

4. Werbung darf nicht gegen die allgemein anerkannten guten Sitten verstoßen.

Hinweis: Das Unternehmen Platzer wurde bereits im Jahr 2016 zu einem Sujetwechsel einer ähnlichen Werbemaßnahme aufgefordert. Ein Sujetwechsel wurde umgesetzt, jedoch verstößt das derzeitige Sujet ebenfalls gegen den Ethik-Kodex der Österreichischen Werbewirtschaft.

<https://werberat.at/verfahrendetail.aspx?id=2284>